

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung am 26.04.2013 des

**VDI Verein Deutscher Ingenieure
Bezirksverein Berlin-Brandenburg e.V.
(VDI BV-BB)**

Sehr geehrtes Mitglied,

aufgrund von Gesetzesänderungen, § 60 Abgabenordnung (AO) und aufgrund der Änderungen in der Satzung des VDI Hauptvereins (2011) sind Anpassungen an der Satzung des VDI Bezirksvereins Berlin-Brandenburg e.V. notwendig, um die Gemeinnützigkeit des Vereins wie bisher erhalten zu können.

Auf den nächsten Seiten finden Sie die neue Satzung, über die es auf der Mitgliederversammlung am 26.04.2013 zu einer Beschlussfassung kommen soll. Die neue Satzung wird gültig, wenn sich auf der Mitgliederversammlung eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Änderung ausspricht (Regelung nach aktueller Satzung vom 15.05.2004, § 9, Ziff. 6).

Damit Sie sich ein Bild über die Änderungen zur aktuell gültigen Satzung (Fassung vom 15.05.2004) machen können, finden Sie im Anschluss an die Komplettfassung der neuen Satzung als Synopse eine detaillierte Aufstellung aller Änderungen. Wesentliche Neuerungen betreffen vor allem den Vorsitz des Bezirksvereins. Bisher durfte der/die Vorsitzende bei der Wahl das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben, in der neuen Satzung wurde das auf das 67. Lebensjahr angehoben. Zudem beginnt die Amtszeit des/der Vorsitzenden nach der neuen Satzung nicht mehr sofort sondern am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Zusätzlich wird das Kuratorium des Bezirksvereins aufgelöst, stattdessen kann nun ein beratendes Gremium bestehen. Die alte Satzung sah zudem zwei Rechnungsprüfer/innen vor, nach der neuen Satzung sind jetzt bis zu zwei Rechnungsprüfer/innen zu wählen. Weitere Details entnehmen Sie bitte der Synopse. Bitte beachten Sie dabei, dass in der neuen Satzung unterschieden wird zwischen dem VDI-Hauptverein in Düsseldorf, der dort als „VDI“ bezeichnet wird, und dem Bezirksverein. Ist der Bezirksverein Berlin-Brandenburg e.V. gemeint, so wird die Bezeichnung VDI BV-BB verwendet.

Bitte machen Sie sich bis zur Mitgliederversammlung mit der neuen Satzung und den Änderungen vertraut, damit fundiert über die Satzungsänderung abgestimmt werden kann. Sollten Sie vor der Mitgliederversammlung auch die zurzeit gültige Satzung (Fassung vom 15.05.2004) einsehen wollen, so finden Sie diese im Internet unter <http://www.vdi-bb.de/bvbb/satzung.php>

Vielen Dank für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr VDI Bezirksverein Berlin-Brandenburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein Deutscher Ingenieure, Bezirksverein Berlin-Brandenburg e.V.“ (im Folgenden abgekürzt: VDI BV-BB) und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der VDI BV-BB ist eine regionale Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure. Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für den VDI BV-BB, soweit diese ihn betreffen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Zugehörigkeit eines Bezirksvereins zu anderen Organisationen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des VDI.

§ 2 Zweck

1. Der VDI BV-BB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des VDI BV-BB sind wie Zwecke des VDI:
 - das Zusammenwirken aller geistigen Kräfte der Technik im Bewusstsein ethischer Verantwortung,
 - die Pflege der Beziehungen zu den geistigen Kräften anderer Bereiche menschlichen Schaffens, insbesondere der vielfältigen Einflussgebiete der Technik,
 - die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung,
 - die Förderung des technischen Nachwuchses,
 - die Pflege der Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches und des allgemeinen technischen Fortschritts,
 - die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieure/innen, sowie ihre Förderung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.

Der VDI BV-BB fördert damit die Bildung sowie die Wissenschaft und Forschung.

3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Vortragsveranstaltungen, Lehrgänge und Besichtigungen des VDI BV-BB, seiner Orts-/Bezirksgruppen und Arbeitskreise,
 - Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen steuerbegünstigten Institutionen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
 - Unterstützung von Arbeitskreisen der Studenten und Jungingenieure an den Universitäten und Hochschulen zu deren Weiterbildung durch Messebesuche, Exkursionen und Besichtigungen,
 - Durchführung von öffentlichen Bildungsveranstaltungen zu Themen des Ingenieurwesens.
4. Der VDI BV-BB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des VDI BV-BB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

Dem VDI BV-BB stehen folgende Mittel zur Verfügung:

1. Beitragsanteile der Mitglieder
2. Zuwendungen und Schenkungen
3. Vermögen und seine Erträge
4. Erträge aus Ergebnissen der Bezirksvereinsarbeit

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des VDI BV-BB sind die persönlichen und fördernden Mitglieder des VDI BV-BB, die ihren Wohnsitz im Bezirk des VDI BV-BB haben oder ihre Tätigkeit dort ausüben.
2. Die Geschäftsordnung des VDI enthält die Festlegungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren.

§ 5 Persönliche Mitglieder

1. Persönliche Mitglieder des VDI BV-BB können werden:

1.1. als ordentliche Mitglieder

- Ingenieure/Ingenieurinnen deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit,
- Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet,

1.2. als außerordentliche Mitglieder

- Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im VDI BV-BB interessiert sind,

1.3. als studierende Mitglieder

- Studierende der Technik- und Naturwissenschaften,

1.4. als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI BV-BB

- Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums.

2. Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und ordentliche Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz VDI führen.

3. Jedes persönliche im Ausland wohnende Mitglied wird entweder unmittelbar beim VDI oder auf Wunsch beim Bezirksverein im landesangrenzenden Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geführt. Es kann außerdem einem Zusammenschluss von VDI-Mitgliedern außerhalb Deutschlands angehören.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des VDI BV-BB können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des VDI ideell und materiell zu fördern.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den zuständigen Bezirksverein oder die Hauptgeschäftsstelle des VDI.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des persönlichen Mitgliedes.

3. Mitglieder können durch das Präsidium des VDI ausgeschlossen werden:

- bei Satzungsverletzung,
- bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI,
- bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter erfolgloser Mahnung.

4. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung über den BV bei der Vorstandsversammlung des VDI Berufung einlegen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI:

1. Persönliche Mitglieder

1.1. haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ihres Bezirksvereins und bei Zuordnung in ihrer VDI-Gesellschaft oder VDI-Fachgruppe, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung oder die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht.

1.2. haben das Recht, an die Mitgliederversammlung ihres Bezirksvereins Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung eines Bezirksvereins zweimal abgelehnt worden ist, so ist Berufung bei der Vorstandsversammlung möglich.

1.3. haben im Rahmen der Zweckbestimmung und der satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des VDI ein Recht auf die Vergünstigungen des VDI für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von VDI-Einrichtungen.

1.4. erhalten nach 25jähriger Mitgliedschaft das VDI-Abzeichen mit silbernem Kranz, nach 40jähriger Mitgliedschaft mit goldenem Kranz. Das VDI-Abzeichen mit goldenem Kranz wird für 50 Jahre Mitgliedschaft mit der Ziffer 50, für 60 Jahre mit der Ziffer 60 und von da ab alle 5 Jahre mit der jeweiligen Ziffer verliehen.

Persönliche Mitglieder können ihre Rechte nur jeweils persönlich ausüben. Die Erteilung von Vollmachten ist ausgeschlossen.

2. Fördernde Mitglieder

2.1. haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

2.2. sollen aus ihrem Betrieb ein persönliches Mitglied des VDI als ihre Vertrauensperson, die die Verbindung zum VDI aufrecht erhält, benennen.

3. Mitglieder sind gehalten, den VDI BV-BB bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des VDI hierzu sind für sie bindend.

4. Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch an das Vermögen des BV oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.

§ 9 Organe des Bezirksvereins

Organe des BV sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der VDI BV-BB hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Rechnungsprüfer/innen,
- Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Genehmigung des Jahresabschlusses,
- Entlastung des Vorstandes,
- Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leiter/innen der Orts-/Bezirksgruppen und der Leiter/innen der Arbeitskreise,
- Behandlung von Anträgen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des VDI BV-BB nach Maßgabe der Satzung des VDI.

2. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied Zutritt.

3. Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens vier Wochen vorher durch Brief oder durch E-Mail oder durch Veröffentlichung in dem kostenlosen Newsletter/der kostenlosen Zeitschrift des VDI BV-BB bekannt gegeben. Anträge persönlicher Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder vom/von der Vorsitzenden einberufen werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vorher durch Brief oder E-Mail oder durch Veröffentlichung im kostenlosen Newsletter/der kostenlosen Zeitschrift des VDI BV-BB bekannt gegeben.

5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6. Satzungsänderungen des VDI BV-BB müssen mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn der Antrag den Mitgliedern vier Wochen vorher zur Kenntnis gebracht wurde. Die Satzung und wesentliche Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Präsidiums des VDI.

7. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des VDI BV-BB nur beschließen, wenn 3/4 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied mit wenigstens acht Wochen Frist erneut schriftlich (per Post oder E-Mail oder durch Veröffentlichung im kostenlosen Newsletter/in der kostenlosen Zeitschrift des VDI BV-BB) einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

8. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.

9. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des VDI BV-BB aufbewahrt.

§ 11 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand leitet den VDI BV-BB und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, die inhaltlich mit den Regelungen der Geschäftsordnung des VDI übereinstimmt. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.

2. Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Mitglieder:

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte:

- den/die Vorsitzende(n),
- den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n),
- den/die Schatzmeister/in,
- bis zu drei weitere Mitglieder, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen.

3. Weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes in den erweiterten Vorstand berufen. Sie sollen jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der Veranstaltungen des Bezirksvereins umfassen. Über die Beendigung der Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

4. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI BV-BB sein.

Die Amtsdauer der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich, der/die Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Zum Zeitpunkt der Wahl darf der/die Vorsitzende das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Alljährlich soll etwa 1/3 der Vorstandsmitglieder neu- oder wiedergewählt werden. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden.

Beim vorzeitigen Ausscheiden des/der Vorsitzenden übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden durch den geschäftsführenden Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor dem Ende seiner/ihrer Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den amtierenden geschäftsführenden Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

5. Der/Die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung, bekanntgegeben.

6. Der/Die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.

7. Der/Die Vorsitzende verteilt die Geschäfte des VDI BV-BB auf die Vorstandsmitglieder und gibt die erforderlichen Weisungen. Er/Sie erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.

8. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

9. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin unterzeichnet und bei den Urkunden des VDIBV-BB aufbewahrt.

10. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

11. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den VDI BV-BB.

§ 12 Beratendes Gremium

Beim VDI BV-BB kann ein beratendes Gremium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des BV zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorstand des BV Persönlichkeiten berufen, die ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen oder Vertreter/innen der Kooperationspartner des VDI BV-BB sind. Die Mitglieder sollen im Bereich des VDI BV-BB ihren Wohn- oder Amtssitz haben. Die Berufung gilt für drei Jahre und kann wiederholt werden.

§ 13 Geschäftsstelle

1. Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach den Weisungen des Vorstandes handelt.

2. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsstellenleitung geleitet, der dem/der Vorsitzenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin berichtspflichtig ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre.

2. Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des VDI BV-BB, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

3. Die Rechnungsprüfer/innen sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins

1. Der Vorstand des VDI BV-BB kann bei Bedarf Orts-/Bezirksgruppen bilden und deren Grenzen festsetzen. Der Sitz einer Orts-/Bezirksgruppe soll wenigstens 10 km vom Sitz des VDI BV-BB entfernt liegen. Eine Orts-/Bezirksgruppe soll mindestens 20 Mitglieder haben.

2. Der Vorstand des VDI BV-BB beruft auf Vorschlag der Orts-/Bezirksgruppe ein ordentliches Mitglied des VDI BV-BB als Leiter/in der Orts-/Bezirksgruppe.

3. Der Leiter/Die Leiterin kann zu seiner/ihrer Unterstützung einen Orts-/Bezirksgruppenausschuss berufen, der der Genehmigung des/der Vorsitzenden des VDI BV-BB bedarf.

4. Der Vorstand des VDI BV-BB stellt den Orts-/Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des VDI BV-BB zur Verfügung.

§ 16 Arbeitskreise

1. Der VDI BV-BB soll bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden, die den Aufgabenbereichen der VDI-Gesellschaften, VDI-Fachgruppen, interdisziplinären Gremien oder der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft entsprechen. Arbeitskreise für andere Aufgabengebiete können mit Zustimmung des Präsidiums des VDI gebildet werden. Die Leiter/innen sind nach Vorschlag der Arbeitskreise vom/von der Vorsitzenden des VDI BV-BB im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der jeweiligen VDI-Gesellschaft oder VDI-Fachgruppe, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums

oder der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft einzusetzen. Die Leiter/innen müssen ordentliche Mitglieder des VDI BV-BB sein. Leiter/innen der Arbeitskreise der Studenten und Jungingenieure können auch studierende Mitglieder sein.

2. Die Arbeitskreise führen nach dem Namen des VDI BV-BB die Bezeichnung „Arbeitskreis“ mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.

3. Der Vorstand des VDI BV-BB stellt den Arbeitskreisen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des VDI BV-BB zur Verfügung.

§ 17 Ehrungen

Neben den Ehrungen durch den VDI sind als Ehrung durch den VDI BV-BB die Ehrenplakette und die Ehrenmedaille vorgesehen. Sie können Mitgliedern verliehen werden, die sich um den BV oder um die Technik verdient gemacht haben. Einzelheiten regeln die Ordnung für Ehrungen und Verleihung von Preisen sowie die Richtlinien für deren Vergabe und Abwicklung des VDI.

§ 18 Auflösung

1. Die Auflösung des VDI BV-BB kann durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziff. 7 beschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Entscheidung der Vorstandsversammlung des VDI gem. § 14 Ziff. 2.3 der Satzung des VDI wirksam.

2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des VDI BV-BB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss das vorhandene Vermögen dem VDI zugeführt werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

3. Die Auflösung einer Orts-/Bezirksgruppe oder eines Arbeitskreises des Bezirksvereins erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den VDI BV-BB zurück. Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen.

Übersicht über die Änderungen im Vergleich zur bisher gültigen Satzung Synopsis zur Fassung vom 15.05.2004

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1, Ziff. 2 der alten Ordnung („Der VDI ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein“) wurde aus § 1 gestrichen, die Unternummerierung wurde angepasst.
- Alt: § 1, Ziff. 5: „Die Zugehörigkeit des Bezirksvereins...“
Neu: § 1, Ziff. 4: „Die Zugehörigkeit eines Bezirksvereins...“

§ 2 Zweck

- Hinzufügen folgender Ziffer (§ 2, Ziff. 1), dadurch Verschiebung der Unternummerierung:
„1. Der VDI BV-BB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.“
- Alt: § 2, Ziff. 1: „Die Zwecke des VDI erfüllt der VDI BV-BB durch...“
Neu: § 2, Ziff. 2: „Zwecke des VDI BV-BB sind wie Zwecke des VDI: ...“
- Alt: § 2, Ziff. 1: „...die Förderung der technischen Forschung und Entwicklung...“
Neu: § 2, Ziff. 2: „...die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung...“
- Alt: § 2, Ziff. 1: „...die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Aus- und Weiterbildung der Ingenieure/innen, sowie ihre Förderung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.“
Neu: § 2, Ziff. 2: „...die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieure/innen, sowie ihre Förderung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft...“
- § 2, Ziff. 2: Ergänzung von „Der VDI BV-BB fördert damit die Bildung sowie die Wissenschaft und Forschung.“
- Alt: § 2, Ziff. 2: „Diesem Zweck des VDI dienen: ...“
Neu: § 2, Ziff. 3: „Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch: ...“
- Alt: § 2, Ziff. 2: „...- Vortragsveranstaltungen, Lehrgänge, Besichtigungen und gesellige Veranstaltungen des VDI BV-BB:...“
Neu: § 2, Ziff. 3: „...- Vortragsveranstaltungen, Lehrgänge und Besichtigungen des VDI BV-BB, seiner Orts-/Bezirksgruppen und Arbeitskreise...“
- Alt: § 2, Ziff. 2: „...sowie anderen Institutionen und Einzelpersonlichkeiten;...“
Neu: § 2, Ziff. 3: „...sowie anderen steuerbegünstigten Institutionen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts...“
- Löschen aus § 2, Ziff. 2 von „- sonstige Vorhaben.“
- Ergänzen in § 2, Ziff. 3: „Unterstützung von Arbeitskreisen der Studenten und Jungingenieure an den Universitäten und Hochschulen zu deren Weiterbildung durch Messebesuche, Exkursionen und Besichtigungen, Durchführung von öffentlichen Bildungsveranstaltungen zu Themen des Ingenieurwesens.“
- Alt: § 2, Ziff. 3: „Der VDI BV-BB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der VDI BV-BB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. ...“
Neu: § 2, Ziff. 4: „Der VDI BV-BB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.“

§ 3 Mittel

- Alt: § 3, Ziff. 4: „Erträge aus Ergebnissen der VDI BV-BB-Arbeit.“
Neu: § 3, Ziff. 4: „Erträge aus Ergebnissen der Bezirksvereinsarbeit.“

§ 4 Mitgliedschaft

- Ergänzen einer Ziffer (§ 4, Ziff. 2): „2. Die Geschäftsordnung des VDI enthält die Festlegungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren.“
- Verschieben bzw. Entfernen aller weiteren Punkte der bisherigen Satzung ab § 4, Ziff. 2 (alt) wie folgt:
 - o § 4, Ziff. 2 (alt) inkl. aller Unterziffern werden verschoben in einem neu eingefügten Paragraphen, § 5 Persönliche Mitglieder;
 - o § 4, Ziff. 3 (alt) und § 4, Ziff. 4 (alt), inkl. aller Unterziffern, werden ersatzlos gestrichen;
 - o § 4, Ziff. 5.1. (alt) werden verschoben in einen neu eingefügten Paragraphen, § 6 Fördernde Mitglieder;
 - o § 4, Ziff. 5.2 bis Ziff. 5.5 (alt), sowie § 4, Ziff. 6 (alt) inkl. aller Unterziffern, werden ersatzlos gestrichen.
 - o Entsprechend der neu eingefügten Paragraphen Verschiebung der Nummerierung ab § 5 Beendigung der Mitgliedschaft (alt) zu § 7 Beendigung der Mitgliedschaft (neu)

§ 5 Persönliche Mitglieder

- Alt: § 4, Ziff. 2.1.2: „...Personen, die an der Arbeit im VDI interessiert sind,...“
Neu: § 5, Ziff. 1.2: „...Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im VDI BV-BB interessiert sind,...“
- Alt: § 4, Ziff. 2.2: „Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder, ordentliche Mitglieder und Jungmitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Familiennamen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz VDI führen.“
Neu: § 5, Ziff. 2: „Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und ordentliche Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz VDI führen.“

§ 6 Fördernde Mitglieder

- Alt: § 4, Ziff. 5: „Aufnahmeverfahren für fördernde Mitglieder“ und § 4, Ziff. 5.1: „Fördernde Mitglieder des VDI können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des VDI ideell und materiell zu fördern.“
Neu: § 6: „Fördernde Mitglieder des VDI BV-BB können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des VDI ideell und materiell zu fördern.“

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- Alt: § 5, Ziff. 1: „...Sie bedarf der schriftlichen Form und ist an den zuständigen Bezirksverein oder die Hauptgeschäftsstelle des VDI zu richten.“
Neu: § 7, Ziff. 1: „Sie erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den zuständigen Bezirksverein oder die Hauptgeschäftsstelle des VDI.“
- Alt: § 5, Ziff. 4: „... Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung über den VDI BV-BB bei der Vorstandversammlung des VDI Berufung einlegen.“
Neu: § 7, Ziff. 4: „Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung über den BV bei der Vorstandversammlung des VDI Berufung einlegen.“

§ 6 Eintrittsgeld und Mitgliedsbeitrag (alt)

- Der Paragraph entfällt komplett, dadurch verändert sich im Folgenden die Nummerierung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Ergänzen von „Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI:“
- Alt: § 7, Ziff. 1.1: „Persönliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung des VDI BV-BB und bei Zuordnung in ihrer Fachgliederung, ...“
Neu: § 8, Ziff. 1.1: „Persönliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ihres Bezirksvereins und bei Zuordnung in ihrer VDI-Gesellschaft oder VDI-Fachgruppe, ...“
- Ergänzung von § 8, Ziff. 1: „Persönliche Mitglieder können ihre Rechte nur jeweils persönlich ausüben. Die Erteilung von Vollmachten ist ausgeschlossen.“
- Alt: § 7, Ziff. 2.2: „Fördernde Mitglieder sollen aus ihrem Betrieb in persönliches Mitglied des VDI als ihren Vertrauensmann benennen, der die Verbindung zum VDI aufrechterhält.“
Neu: § 8, Ziff. 2.2: „Fördernde Mitglieder aus ihrem Betrieb ein persönliches Mitglied des VDI als ihre Vertrauensperson, der die Verbindung zum VDI aufrecht erhält, benennen.“
- Alt: § 7, Ziff. 3: „...Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des VDI sind für sie bindend.“
Neu: § 8, Ziff. 3: „...Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des VDI hierzu sind für sie bindend.“
- Alt: § 7, Ziff. 4: „Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des VDI BV-BB...“
Neu: § 8, Ziff. 4: „Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch an das Vermögen des BV ...“

§ 9 Organe des Bezirksvereins

- Der Paragraph wird von „§ 8 Organe des VDI BV-BB“ umbenannt in „§ 9 Organe des Bezirksvereins“
- Alt: „Organe des VDI BV-BB sind: ...“
Neu: „Organe des BV sind: ...“

§ 10 Mitgliederversammlung

- Alt: § 9, Ziff. 1: „...Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leiter der Arbeitskreise, ...“
Neu: § 10, Ziff. 1: „...Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leiter/innen der Orts-/Bezirksgruppen und der Leiter/innen der Arbeitskreise, ...“
- Alt: § 9, Ziff. 3: „...Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens 4 Wochen vorher durch Brief oder durch Email oder durch Veröffentlichung in der kostenlosen Mitgliederzeitschrift bekannt gegeben. Anträge persönlicher Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.“
Neu: § 10, Ziff. 3: „...Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens vier Wochen vorher durch Brief oder durch E-Mail oder durch Veröffentlichung in dem kostenlosen Newsletter/der kostenlosen Zeitschrift des VDI BV-BB bekannt gegeben. Anträge persönlicher Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.“
- Alt: § 9, Ziff. 4: „...Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens 2 Wochen vorher durch Brief oder Email oder durch Veröffentlichung in der kostenlosen Mitgliederzeitschrift bekannt gegeben.“

Neu: § 10, Ziff. 4: „Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens zwei Wochen vorher durch Brief oder E-Mail oder durch Veröffentlichung im kostenlosen Newsletter/der kostenlosen Zeitschrift des VDI BV-BB bekannt gegeben.“

- Alt: § 9, Ziff. 7: „Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des VDI BV-BB nur beschließen, wenn 3/4 der Mitglieder des Vorstandes und 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied mit wenigstens acht Wochen Frist erneut schriftlich (per Post oder mit Email) einzuladen ist...“
Neu: § 10, Ziff. 7: „Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des VDI BV-BB nur beschließen, wenn 3/4 der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied mit wenigstens acht Wochen Frist erneut schriftlich (per Post oder E-Mail oder durch Veröffentlichung im kostenlosen Newsletter/in der kostenlosen Zeitschrift des VDI BV-BB) einzuladen ist...“

§ 11 Vorstand

- Alt: § 10, Ziff. 1: „Der Vorstand leitet den VDI BV-BB und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.“
Neu: § 11, Ziff. 1: „Der geschäftsführende Vorstand leitet den VDI BV-BB und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen, die inhaltlich mit den Regelungen der Geschäftsordnung des VDI übereinstimmt. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.“
- Alt: § 10, Ziff. 2: „Der Vorstand hat folgende Mitglieder: ...“
Neu: § 11, Ziff. 2: „Der geschäftsführende Vorstand hat folgende Mitglieder: ...“
- Alt: § 10, Ziff. 2.1: „Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern, der Vorstand wählt aus seiner Mitte: ...“
Neu: § 11, Ziff. 2.1: „Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte: § 11, Ziff. 2.1 ergänzt mit: „...bis zu drei weitere Mitglieder, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen.“
- § 10, Ziff. 2.2 (alt) wird zu § 11, Ziffer 3, § 10, Ziffer 3 (alt) entfällt.
- Ergänzung von § 11, Ziff. 3: „Über die Beendigung der Mitgliedschaft im erweiterten Vorstand entscheidet der geschäftsführende Vorstand.“
- § 11, Ziff. 4: Ergänzung von: „Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI BV-BB sein.“
- Alt: § 10, Ziff. 4: „...Zum Zeitpunkt der Wahl dürfen die Vorsitzenden des Bezirksvereins das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben...“
Neu: § 11, Ziff. 4: „...Zum Zeitpunkt der Wahl darf der/die Vorsitzende das 67. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Amtszeit des/der Vorsitzenden beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Alljährlich soll etwa 1/3 der Vorstandsmitglieder neu- oder wiedergewählt werden...“
- Alt: § 10, Ziff. 4: „...Beim vorzeitigen Ausscheiden des/der Vorsitzenden übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.“
Neu: § 11, Ziff. 4: „...Beim vorzeitigen Ausscheiden des/der Vorsitzenden übernimmt der/die stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl eines/einer neuen Vorsit-

zenden durch den geschäftsführenden Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor dem Ende seiner/ihrer Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den amtierenden geschäftsführenden Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.“

- Alt: § 10, Ziff. 8: „Der Vorstand...“

Neu: § 11, Ziff. 9: „Der geschäftsführende Vorstand...“

- Alt: § 10, Ziff. 11: „Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der in dieser Satzung unter § 10, Absatz 2 genannte geschäftsführende Vorstand. Zwei Vertreter dieses geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den VDI BV-BB.“

Neu: § 11, Ziff. 11: „, Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den VDI BV-BB.“

§ 12 Beratendes Gremium

- Umbenennung von „Kuratorium“ in „beratendes Gremium“

- Alt: § 11 Kuratorium: „Beim VDI BV-BB kann ein Kuratorium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des VDI BV-BB zu fördern, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Zu Mitgliedern des Kuratoriums werden vom Vorstand des VDI BV-BB Persönlichkeiten berufen, die im Bereich des VDI BV-BB ihren Wohn- oder Amtssitz haben und ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für 3 Jahre und kann wiederholt werden. Die Kuratoriumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende des Kuratoriums kann in unmittelbarer Folge nur einmal wiederberufen werden.“

Neu: §12 Beratendes Gremium: „Beim VDI BV-BB kann ein beratendes Gremium bestehen, das die Aufgabe hat, die Interessen des BV zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorstand des BV Persönlichkeiten berufen, die ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen oder Vertreter der Kooperationspartner des VDI BV-BB sind. Die Mitglieder sollen im Bereich des VDI BV-BB ihren Wohn- oder Amtssitz haben. Die Berufung gilt für drei Jahre und kann wiederholt werden.“

§ 13 Geschäftsstelle

- Alt: § 12, Ziff. 2: „Die Geschäftsstelle wird von einem/einer Leiter/in geführt, der/die an die Weisungen des Vorstandes gebunden ist. Er/Sie berichtet an den/die Vorsitzende/n des Vorstandes.“

Neu: § 13, Ziff. 2: „Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsstellenleitung geleitet, der dem/der Vorsitzenden und dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin berichtspflichtig ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

- Alt: § 13, Ziff. 1: „Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, ...“

Neu: § 14, Ziff. 1: Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Rechnungsprüfer/innen,...“

- § 13, Ziff. 1 (alt): Streichung von „Wiederwahl ist zulässig.“

§ 15 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins

- Einfügen des kompletten Paragraphen, dadurch Anpassung der folgenden Nummerierung.

§ 16 Arbeitskreise

- Alt: § 14, Ziff. 1: „...VDI-Fachgliederungen, interdisziplinären Gremien oder der VDI-Hauptgruppe...“
Neu: § 16, Ziff. 1: „VDI-Fachgesellschaften, VDI-Fachgruppen, interdisziplinären Gremien oder der Fachgliederung VDI Beruf und Gesellschaft...“
- Alt: § 14, Ziff. 1: „...Die Leiter sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der jeweiligen VDI-Fachgliederung, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der Hauptgruppe nach Vorschlag der Arbeitskreise von dem Vorsitzenden des VDI BV-BB einzusetzen. Die Leiter der Arbeitskreise werden vom Vorstand nach Vorschlag der Arbeitskreise ernannt. Arbeitskreisleiter müssen können ordentliche oder außerordentliche Mitglieder des VDI sein. Leiter der Arbeitskreise der Studenten/innen und Jungingenieure/innen können auch studierende Mitglieder und Jungmitglieder sein.“
Neu: § 16, Ziff. 1: „...Die Leiter/innen sind nach Vorschlag der Arbeitskreise vom/von der Vorsitzenden des VDI BV-BB im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden der jeweiligen VDI-Gesellschaft oder VDI-Fachgruppe, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft einzusetzen. Die Leiter/innen müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Leiter/innen der Arbeitskreise der Studenten und Jungingenieure können auch studierende Mitglieder sein.“

§ 17 Ehrungen

- Alt: „...Einzelheiten regeln die Ordnung für Ehrungen und Verleihung von Preisen sowie die Richtlinien des VDI für deren Vergabe und Abwicklung.“
- Neu: „...Einzelheiten regeln die Ordnung für Ehrungen und Verleihung von Preisen sowie die Richtlinien für deren Vergabe und Abwicklung des VDI.“

§ 18 Auflösung

- Alt: § 16, Ziff. 2: „Bei der Auflösung oder Aufhebung des VDI BV-BB oder bei Änderung seines Zweckes muss das vorhandene Vermögen dem VDI für seine technisch-wissenschaftliche Arbeit zugeführt werden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.“
Neu: § 18, Ziff. 2: „Bei der Auflösung oder Aufhebung des VDI BV-BB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss das vorhandene Vermögen dem VDI zugeführt werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.“
- Alt: § 16, Ziff. 3: „Für die Auflösung eines Arbeitskreises des VDI BV-BB ist die Mitgliederversammlung des VDI BV-BB zuständig. ...“
- Neu: § 18, Ziff. 3: „Die Auflösung einer Orts-/Bezirksgruppe oder eines Arbeitskreises des Bezirksvereins erfolgt durch Vorstandsbeschluss...“

In der ganzen Satzung sind alle Bezeichnungen sowohl in der männlichen als auch weiblichen Form aufgeführt. An den Stellen, an denen die alte Satzung nur die männliche Form beinhaltete, wurde entsprechend korrigiert.